



DAV · Postfach 40364 · 10062 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 112
Arzneimittel- und Heilmittelwerberecht,
Tierarzneimittel
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Abteilung Arzneimittel

Tel. 030 206288-2301
Fax. 030 206288-82301
E-Mail arzneimittel-versorgung@gkv-spitzenverband.de
Web www.gkv-spitzenverband.de

Deutscher
Apothekerverband e. V.

Bereich Vertragsbeziehungen Kostenträger

Telefon 030 40004-422
Fax 030 40004-423
E-Mail vertraege@abda.de
Web www.abda.de

Per E-Mail: 112@bmj.bund.de

Ansprechpartner: Dr. iur. Tilman Meys, Tel. 030 40004-431, t.mey@abda.de
Maximilian Blindzellner, Tel. 030 2062 882 310, maximilian.blindzellner@gkv-spitzenverband.de

14. September 2026
TM/FB/TG/jr

Anpassungsbedarf bei gesetzlichen Vorgaben für Rezeptur- und Defekturarzneimittel im Praxis- und Sprechstundenbedarf nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026 (Az. 3 C 2.24) gibt es erhebliche Versorgungsprobleme bei Praxis- und Sprechstundenbedarfsrezepturen. Die ABDA hat bereits mit Schreiben vom 6. August 2026 hierauf hingewiesen und um eine zeitnahe rechtliche Lösung gebeten.

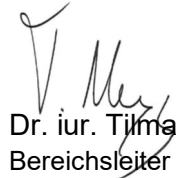
Auch die KBV hat mit Schreiben vom 27. August 2026 auf die Problematik aufmerksam gemacht und konkrete Vorschläge für gesetzliche Anpassungen unterbreitet. Der GKV-Spitzenverband und der DAV teilen diese Auffassung samt den Anpassungsvorschlägen und stehen mit der KBV in engem Austausch zu diesem Thema.

Die Vorgaben im Arzneimittelgesetz und der Apothekenbetriebsordnung sollten korrespondierend zueinanderstehen. Darüber hinaus sollte die gesetzliche Begrifflichkeit „Praxisbedarf“ in den von der KBV aufgeführten Normen stets auf „Praxis- und Sprechstundenbedarf“ erweitert werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AMG, § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG, § 1a Abs. 8 ApoBetrO, § 1a Abs. 9 ApoBetrO und § 7 Abs. 1c Nr. 4 ApoBetrO). Bei einer allein auf den Praxisbedarf beschränkten Regelung bliebe unklar, ob diese Arzneimittel auch im Rahmen des Sprechstundenbedarfs rechtssicher hergestellt, abgegeben und gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können.

Das Landesministerium Nordrhein-Westfalen für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit einem Schreiben an die Aufsichtsbehörden auf die neue Situation bereits reagiert. Zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgungssituation ist aber vielmehr eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Wir bitten Sie daher höflich, um ein zeitnahes Tätigwerden. Als fachliche Ansprechpartner stehen Ihnen Herr Maximilian Blindzellner vom GKV-Spitzenverband (maximillian.blindzellner@gkv-spitzenverband.de) und Herr Dr. Tilman Meys (t.mey@abda.de) vom DAV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Tilman Meys
Bereichsleiter
Vertragsbeziehungen Kostenträger



Maximilian Blindzellner
Referatsleiter
Arzneimittel-Versorgung